



Geschäftsordnung des Angelsportvereins Leimersheim e. V.



§ 1 Geltungsbereich – Umfang

Der Angelsportverein Leimersheim e. V. erlässt zur Durchführung seiner Satzung vom 21.1.1999 diese Geschäftsordnung.

Sie regelt das Zusammenleben der Vereinsmitglieder und vermittelt Einblick in Maßnahmen und Abläufe des Vereinsgeschehens. Die Geschäftsordnung ist nur für den internen Gebrauch bestimmt und ebenso wie die Satzung für jedes Mitglied absolut verbindlich.

Die wichtigsten Richtlinien zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den Paragraphen 2 – 9 zusammengefasst:

- § 2 – Mitgliedschaft und sonstige Aufnahmemöglichkeiten
- § 3 – Funktionsträger und Aufgabenbereich
- § 4 – Finanzwesen
- § 5 – Beiträge und Gebührenordnung
- § 6 – Erlaubnisscheinerwerb- und bedingungen
- § 7 – Maßnahmen bei Vergehen
- § 8 – Ehrungen
- § 9 – Vereinsveranstaltungen

§ 2 Mitgliedschaft und sonstige Aufnahmemöglichkeiten

Ergänzend zu § 3 der Satzung können weitere Personen in den ASV Leimersheim aufgenommen werden, welche sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt mit 2/3-Mehrheit nach § 8 der Vereinssatzung.

Genauer spezifizierend zu § 3 der Satzung zählt der amtlich 1. Wohnsitz für die Aufnahme in den Angelsportverein Leimersheim e. V.. Ergänzend zu § 5 der Satzung behält sich die Vorstandschaft vor, innerhalb der ersten 3 Jahre die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Angelsportverein Leimersheim e. V. zu prüfen und über deren Weiterführung zu entscheiden.



Geschäftsordnung des Angelsportvereins Leimersheim e. V.



§ 3

Funktionsträger und Aufgabenbereich

Erster Vorsitzender:	Er empfängt alle für den Verein eingehenden Postsendungen und gibt sie zur Erledigung an die Vorstandsorgane weiter. Des weiteren erfüllt er die in § 8 der Satzung festgeschriebenen Aufgaben
Zweiter Vorsitzender:	Er hält engen Kontakt zum 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn in allen Vereinsaufgaben. Er ist bei Abwesenheit und Krankheit des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertreter.
Schriftführer:	Er tätigt die ihm laut § 8 der Satzung übertragenen Geschäfte. Auch die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, das Führen der Mitgliederliste sowie die Überwachung der anstehenden Ehrungen gehören zu seinem Ressort.
Rechner:	Er erfüllt verantwortlich alle nach § 8 der Satzung anstehende Aufgaben. Auch das Führen der Liste über ausgegebene Erlaubnisscheine gehört zu seinem Aufgabenbereich.
Kassenprüfer:	Sie sind Mitglieder des Vereins und erfüllen die nach § 9 der Satzung festgelegten Pflichten.
Jugendbetreuer:	Er betreut verantwortlich alle Jugendlichen des Vereins, die sich im Besitz des Jugend-Jahresfischereischeins befinden. Ausbildung, Schulung und sonstige Veranstaltungen gehören dabei zu seinem Aufgabenbereich. Bei der Erfüllung der Aufgabe hat er Anspruch auf die Mithilfe des Gesamtvorstandes sowie der übrigen Mitglieder. Er benennt Helfer, welche ihn in seiner Tätigkeit unterstützen.

Weitere erforderliche Funktionsträger wie z. B. der Arbeitseinsatzleiter oder der Hausmeister werden aus den Reihen des Gesamtvorstandes ermittelt.

§ 4

Finanzwesen

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Zahlungen der Mitglieder an die Vereinskasse sollten daher ebenfalls unbedingt bargeldlos erfolgen.

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Kreis- und Stadtparkasse Germersheim - Kandel
Bankleitzahl 548 514 40 | Konto-Nr. 22 005 805



Geschäftsordnung des Angelsportvereins Leimersheim e. V.



§ 5

Beiträge und Gebührenordnung

Beitrag:	Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit für alle Mitglieder	€ 15,00
Aufnahmegebühr:	Die Aufnahmegebühr beträgt für	
	<input type="checkbox"/> Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€ 10,00
	<input type="checkbox"/> Mit dem Erreichen des 15. Lebensjahres wie bei den Erwachsenen	€ 80,00
Angelerlaubnis-Scheine:	Erlaubniskarte für Erwachsene	€ 30,00
	Erlaubniskarte für Jugendliche	€ 15,00
Kahnbenutzungs-Karte	Erlaubniskarte zur Kahnbenutzung	€ 10,00
Gästekarten:	Tageskarte	€ 10,00
	Wochenkarte	€ 30,00

Für Jugendliche im Besitz des Jahres-Jugendfischereischeins sowie für Inhaber des Sonderfischereischeins bietet der Angelsportverein Leimersheim e. V. eine vergünstigte Wochenkarte (gültig 7 Tage) für 10,00 € an.

Die Gästekarten können ab jedem beliebigen Tag ausgestellt werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Fischereigesetze von Rheinland-Pfalz.

§ 6

Erlaubnisscheinerwerb- und bedingungen

Angelerlaubnisse sind nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein. Für den Erwerb der Angelerlaubnisscheine sind die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden (derzeit sechs Arbeitsstunden pro Jahr) abzuleisten.

In Ausnahmefällen kann eine Arbeitsleistung gegen ein Entgelt von 10,00 € je Stunde abgegolten werden.

§ 7

Maßnahmen bei Vergehen

Bei vom Gesamtvorstand durch Beratung festgestellten Vergehen erfolgen die nach § 4 und § 5 der Satzung vorgesehenen Maßnahmen. Bei Maßregelungen wird bei etwa gleichen Vergehen, ohne Ansehen der Person, einheitlich verfahren.

Dem Beschuldigten wird vor der Entscheidung durch die Vereinsführung die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorfall zu äußern.

Gegen die von der Vereinsführung verhängten Strafen kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden.



Geschäftsordnung des Angelsportvereins Leimersheim e. V.



§ 8 Ehrungen

Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung oder bei einer anderen Vereinsveranstaltung vorgenommen. Für besondere Verdienste oder langjährige Treue zum Verein verleiht der Gesamtvorstand folgende Ehrenzeichen:

- Ehrennadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
- Ehrennadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft

Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird der Jubilar mit einem besonderen Präsent geehrt.

Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, welche die Zwecke des Vereins in besonders hohem Maße gefördert haben. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsführung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Ehrenvorsitzender: Er wird bei der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 9 Vereinsveranstaltungen

Bei den vom ASV Leimersheim e. V. organisierten Veranstaltungen sind alle Mitglieder nach § 4 der Satzung verpflichtet, durch ihre tatkräftige Mithilfe zum Gelingen beizutragen.

Die Arbeitseinsätze werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wird ergänzend zur Satzung vom 21.11.1999 geschaffen. In ihr sind alle Grundsätze und Richtlinien des Vereins zusammengestellt, die gesetzlich nicht in der Satzung verankert werden müssen.

Eine Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes beschlossen werden. Änderungen sind in der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Leimersheim, den 11. November 2011

Die Vorstandschaft